

**Informationen zu den sozialen Ausgleichsleistungen nach dem
Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)
Stand: 01. Januar 2024**

1. Nach **§ 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz** - BerRehaG - werden auf **Antrag beim örtlich zuständigen Sozialamt** von diesem ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat **Ausgleichsleistungen** bis zu **240,00 EUR** monatlich bzw. bei **Rentnern** bis zu **180,00 EUR** monatlich gezahlt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Der Antragsteller muss Verfolgter im Sinne des BerRehaG sein. Dies ist durch eine Bescheinigung der Rehabilitierungsbehörde nachzuweisen.
- (2) Der Antragsteller muss in seiner wirtschaftlichen Lage besonders **beeinträchtigt** sein.
- (3) Die festgestellte Verfolgungszeit muss bis zum **2. Oktober 1990** angedauert haben oder mehr als **drei Jahre** betragen.
- (4) Bezieht der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung, ist Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistung, dass zwischen Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren liegt.

Der Antrag auf Ausgleichsleistungen kann auch schon vor Erteilung der Rehabilitierungsbescheinigung gestellt werden.

2. Zur Feststellung der besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage eines Verfolgten wird das Einkommen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch -SBG XII- ermittelt, d. h. von allen Einkünften (mit Ausnahme der Leistungen nach dem SBG XII, mit Ausnahme von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz -BVG- und mit Ausnahme von Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der Grundrente nach dem BVG) werden abgezogen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidarzuschlag);
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung;
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder Einrichtungen soweit gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen;
- mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben und
- Mietkosten einschließlich Heizkosten in **tatsächlicher** Höhe.

Bei der Einkommensermittlung ist bei nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten das **Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen**. Personen in eheähnlicher Gemeinschaft sind bei der Einkommensermittlung Ehegatten gleichgestellt.

Ausgleichsleistungen können in voller Höhe beansprucht werden, wenn die unten genannten Grundbeträge nach SGB XII nicht überschritten werden.

	Grundbeträge*) nach SGB XII Stand: ab 01.01.2024
Alleinstehender	1126,00 €
Alleinstehende/r mit 1 Kind	1589,00 €
Alleinstehende/r mit 2 Kindern	2252,00 €
Ehepaar ohne Kind	2026,80 €
Ehepaar mit 1 Kind	2589,80 €
Ehepaar mit 2 Kindern	3152,80 €
Ehepaar mit 3 Kindern	3715,80 €

*) nach Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII

Bei Überschreitung dieser Grundbeträge, vermindern sich die Ausgleichsleistungen um den Betrag, den das ermittelte Einkommen die Grundbeträge übersteigt.

3. Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im Voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat gezahlt.
4. Die Ausgleichsleistungen werden bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, **nicht** als Einkommen angerechnet.
5. Der Anspruch auf die Ausgleichsleistungen ist **unpfändbar**.